



413.00/jm/nua

3003 Bern, 29. März 2004

Flughafen Bern-Belp

Anbau einer eingeschossigen Lagerhalle nördlich an das Hauptgebäude der Schweizerischen Helikopter AG (HELISWISS)

Gesuch der
ALPAR, Flug- & Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 15. Oktober 2003 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die ALPAR Flug- & Flugplatzgesellschaft, Belp das Gesuch um Erteilung einer Plangenehmigung für den Anbau einer eingeschossigen Lagerhalle nördlich an das Hauptgebäude der Schweizerischen Helikopter AG (HELISWISS).

1.1 Projektbeschrieb

Die HELISWISS beabsichtigt den Anbau einer eingeschossigen Lagerhalle nördlich an das Hauptgebäude. Die Grundfläche des Anbaus beträgt 14.80 x 5.80; Bauweise in Stahl-, Metallkonstruktion. Die Halle soll zur Lagerung von Kisten und sperrigen Gütern dienen.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst die ortsüblichen Baugesuchsunterlagen, einen Situationsplan sowie einen Plan mit Grundriss, Ansichten und Schnitten der geplanten Pultdachhalle.

2. Mit Schreiben vom 3. November 2003 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AÖV) zur Stellungnahme zu. Dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurde das Gesuch nicht zugestellt, da es sich um einen Bagatellfall handelt.

3. Mit Datum vom 29. Dezember 2003 übermittelte das AÖV dem BAZL seine Stellungnahme. Dieser lagen die Mitberichte der Einwohnergemeinde Belp sowie der Gebäudeversicherung Bern (GVB) bei. Das AÖV beantragt, der Gesuchstellerin die Plangenehmigung für das Vorhaben zu erteilen, sofern die Auflagen aus den beiden vorerwähnten Mitberichten erfüllt bzw. eingehalten werden.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Installation namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Materielle Prüfung

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL erfüllt werden.

2.3.2 Einwohnergemeinde Belp

Die Baubewilligungsbehörde der Einwohnergemeinde Belp hat Auflagen und Bedingungen formuliert, die auch der HELISWISS zur Kenntnis gebracht wurden. Sie sind unbestritten und werden übernommen (Beilage).

2.3.3 Brandschutz

Die GVB hat Brandschutzaufgaben formuliert, welche unbestritten sind und in die Plangenehmigung übernommen werden (Beilage).

2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Diesbezügliche Aspekte werden nicht tangiert.

2.6 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Einwohnergemeinde Belp und der Gebäudeversicherung Bern wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG 3123 Belp betreffend Anbau einer eingeschossigen Lagerhalle nördlich an das Hauptgebäude der Schweizerischen Helikopter AG (HELISWISS) wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand:

Anbau einer eingeschossigen Lagerhalle nördlich an das Hauptgebäude der Schweizerischen Helikopter AG (HELISWISS).

Massgebende Pläne:

- Situationsplan 1:1000, Architekturbüro D. Raess, 3210 Kerzers vom 4. September 2003
- Plan Nr. 1/Grundriss, Schnitte, Ansichten, Fa., Würzburger, 4127 Birsfelden vom 7. Juli 2003.

2. Auflagen:

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Aenderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.1.2 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL mitzuteilen.

2.2 Es gelten die Auflagen und Bedingungen der Einwohnergemeinde Belp vom 22. Dezember 2003 (Beilage).

2.3 Es gelten die Auflagen der Gebäudeversicherung Bern vom 5. Dezember 2003 (Beilage).

3. Gebühr

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 500.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen:

1. Stellungnahme der Einwohnergemeinde Belp vom 22. Dezember 2003
2. Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung Bern vom 5. Dezember 2003

Eröffnung eingeschrieben an:

- Alpar, Flug- & Flugplatzgesellschaft, 3123 Belp (dreifach mit einem genehmigten Plan-satz)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion UVP und Sachpläne, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Baubewilligungsbehörde, 3123 Belp
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen